

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 13. Februar

1958

Datum	Inhalt	Seite
	Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters	21
6. 2. 1958	Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen	21
10. 2. 1958	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben	21
10. 2. 1958	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte	22
10. 2. 1958	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz)	22
10. 2. 1958	Gesetz über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in die Landwirtschaft und für die Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe	22
31. 1. 1958	Verordnung zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes	23
31. 1. 1958	Verordnung über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan	23
3. 2. 1958	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach	23
6. 2. 1958	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (4. VO-BVFG)	24
10. 2. 1958	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO-BVFG)	24
10. 2. 1958	Zweite Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Zweite Ladenschluß-Zuständigkeitsverordnung — 2. LSchlZV —)	24

Staatsvertrag

zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

Artikel I

Das Schiffsregister für Schiffe, die am baden-württembergischen Teil des Mains beheimatet sind, und das Schiffsbauregister für Schiffsbauwerke, deren Bauort am baden-württembergischen Teil des Mains liegt, führt weiterhin das Amtsgericht Würzburg.

Artikel II

Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

Artikel III

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Er kann von jedem der Vertragschließenden mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Stuttgart, den 28. Nov. 1957 München, den 25. Nov. 1957

Der Ministerpräsident des
Landes Baden-Württemberg
L. S. gez. Dr. Gebhard Müller

Der Bayerische
Ministerpräsident
L. S. gez. Dr. Seidel

Dem vorstehenden Staatsvertrag haben der Bayerische Landtag mit Beschluß vom 7. November 1957 und der Landtag des Landes Baden-Württemberg mit Gesetz vom 20. Januar 1958 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 1) zugestimmt. Er ist gemäß seinem Artikel III in Verbindung mit § 2 des genannten Gesetzes am 1. Januar 1958 in Kraft getreten.

München, den 5. Februar 1958

Dr. Hanns Seidel
Bayerischer Ministerpräsident

Gesetz

zur Ausführung des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Vom 6. Februar 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für den Vollzug der §§ 9 Abs. 1, 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(2) Der Vollzug des § 14 Abs. 1 gehört zum Bereich der Wirtschaftsverwaltung.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 6. August 1957 in Kraft.

München, den 6. Februar 1958

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hanns Seidel

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

Vom 10. Februar 1958

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Betriebsräte in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 15. Februar 1957 (GVBl. S. 17) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 28. Februar 1958“ durch die Worte „bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes, längstens jedoch bis zum 28. Februar 1959“ ersetzt.

Art. 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1958 in Kraft.

München, den 10. Februar 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz **zur Änderung des Gesetzes über kommunale** **Wahlbeamte** **Vom 10. Februar 1958**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die beamten- und dienststrafrechtliche Stellung, Besoldung und Versorgung der kommunalen Wahlbeamten (Gesetz über kommunale Wahlbeamte) vom 10. Juli 1952 (BayBS I S. 541) wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 14 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„Landräten, die während der ganzen Wahlperiode vom 1. Juni 1948 bis zum 30. April 1952 ehrenamtlich tätig waren, jedoch ihrem Amte die volle Arbeitskraft gewidmet haben, wird die Zeit ihres Ehrenamts auf die in Abs. 1 genannte Mindestamtszeit angerechnet, falls sie in der nachfolgenden Wahlperiode wieder zum Landrat gewählt worden sind.“

2. Art. 20 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften in Art. 14 Abs. 1 bis 4, Art. 15 bis 19 gelten für die berufsmäßigen Bürgermeister und berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder entsprechend.

(2) Bürgermeistern, die teils als ehrenamtliche und teils als berufsmäßige Bürgermeister eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben und auch während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ihrem Amte die volle Arbeitskraft gewidmet haben, wird die Zeit ihres Ehrenamts auf die in Art. 14 Abs. 1 genannte Mindestamtszeit angerechnet.“

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1958 in Kraft.

München, den 10. Februar 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz **zur Änderung des Gesetzes über die Führung** **der Berufsbezeichnung Architekt** **(Architektengesetz)** **Vom 10. Februar 1958**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Führung der Berufsbezeichnung Architekt (Architektengesetz) vom 23. Januar 1954 (GVBl. S. 29)* wird wie folgt ergänzt und geändert:

- a) Artikel 2 Abs. 3 erhält folgenden weiteren Satz: Die Verwendung der Bezeichnung „Architekturbüro“ oder ähnliche Bezeichnungen sind nur Per-

sonen gestattet, die zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ befugt sind.

- b) Artikel 3 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. ... eine mindestens vierjährige Tätigkeit im Sinne des Art. 1 ausgeübt hat, bei der eine ausreichende und erfolgreiche Beschäftigung mit den regelmäßig anfallenden Berufsaufgaben seiner besonderen Fachsparte (Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt) stattgefunden hat und durch Vorlage eigener Arbeiten belegt ist.

- c) Artikel 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer unbefugt die Berufsbezeichnung Architekt, eine mit diesem Wort verbundene Berufsbezeichnung, die Bezeichnung Architekturbüro oder eine ähnliche Bezeichnung führt oder verwendet.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

München, den 10. Februar 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Gesetz **über die Grunderwerbsteuerfreiheit für die** **Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge** **in die Landwirtschaft und für die Auf-** **stockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe** **Vom 10. Februar 1958**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Von der Besteuerung nach dem Grunderwerbsteuergesetz sind ausgenommen:

1. der Erwerb eines Grundstücks zur Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen in die Landwirtschaft nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Titels im Dritten Abschnitt des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz).

Die Befreiung gilt auch für den Erwerb eines mit einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder mit einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle (§ 42 des Bundesvertriebenengesetzes) verbundenen gewerblichen Betriebs, sofern keine der beiden Betriebsarten für sich allein eine ausreichende Lebensgrundlage für den Erwerber bietet und der Erwerb des gewerblichen Betriebsteils nach der Dreizehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (13. AbgabenDV-LA-Eingliederungsverordnung vom 25. April 1955, BGBl. I S. 209) gefördert werden kann.

Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch eine Bescheinigung der zuständigen Siedlungsbehörde (§ 37 des Bundesvertriebenengesetzes) nachzuweisen.

2. der Erwerb eines Grundstücks zur Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe bis zu einer Größe, die dem Inhaber und seiner Familie eine auskömmliche Existenz sichert.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist die Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde, daß der Landzukauf betriebswirtschaftlich notwendig und zweckmäßig ist und nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrarpolitischer Maßnahmen vom 10. Juli 1954 (Bun-

*) nun BayBS II S. 415

desanzeiger Nr. 134) oder nach den Richtlinien über die Gewährung von Krediten und Zuschüssen für die Aussiedlung und Aufstockung außerhalb eines behördlichen Verfahrens vom 13. Juni 1956 (Bundesanzeiger Nr. 123) gefördert werden kann.

Artikel 2

Die auf Grund des Artikels 1 dieses Gesetzes für die Stadt- und Landkreise durch Rückzahlungen für die Jahre 1953 bis 1956 entstehenden Ausfälle an Grunderwerbsteuerzuschlägen werden diesen vom Staat ersetzt.

Artikel 3

Das Gesetz tritt hinsichtlich des Art. 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 5. Juni 1953, im übrigen mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

München, den 10. Februar 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

zur Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Vom 31. Januar 1958

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltssicherungsgesetz) vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1046) sowie des Art. 8 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) und des Art. 6 Abs. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. Februar 1952 (BayBS I S. 515) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung werden den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden, in deren Bereich der einberufene Wehrpflichtige seinen letzten Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt vor der Einberufung gehabt hat, zur Besorgung im Auftrag des Staates zugewiesen.

§ 2

(1) Für die Fachaufsicht sind die Regierungen zuständig.

(2) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium des Innern.

§ 3

Die Mittel für den notwendigen Verwaltungsaufwand werden den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden vom Staat zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands Pauschbeträge fest.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

München, den 31. Januar 1958

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan

Vom 31. Januar 1958

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan hat ihren Sitz in Freising. Sie ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet. Die Geschäftsstelle ihrer Abteilung „Amtliche Saatenanerkennung in Bayern“ befindet sich in München.

Die Saatzuchtinspektionen in Ansbach, Augsburg, Bayreuth, Freising, Regensburg, Vilsbiburg und Würzburg sind Außenstellen der Landessaatzuchtanstalt. Eine weitere Außenstelle besteht in Regen (Ndb.).

§ 2

Die Bayerische Landessaatzuchtanstalt Weihenstephan hat die Aufgabe, die Saatgutwirtschaft in Bayern zu fördern. Ihr obliegt, entsprechend den zur Ausführung des Saatgutgesetzes in Bayern erlassenen Bestimmungen, die Anerkennung von landwirtschaftlichem Saatgut und von Gemüsesaatgut sowie die Aufsicht über die Saatgut handelsbetriebe.

Zur Förderung der Saatgutwirtschaft betreibt die Landessaatzuchtanstalt Züchtungsforschung; sie führt Sorten- und Herkunftsvergleiche mit Hilfe von Anbauversuchen und technologischen Prüfungen durch. Den Pflanzenzuchtbetrieben gewährt sie fachliche Unterstützung, den Saatguterzeuger- und Saatgut handelsbetrieben Beratung in Fragen der Sortenwahl, des Vermehrungsbaues und der Saatgutaufbereitung. Beim Saatgut anerkennungsverfahren ist sie gegenüber den beteiligten Behörden weisungsberechtigt. Sie erteilt Aufklärung über ihr Fachgebiet und erstellt auf Ersuchen Fachgutachten.

Zur Ausbildung von pflanzenzüchterischem Personal hält sie nach Weisung des Bayer. Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Lehrgänge ab.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1958 an die Stelle der Königlichen Allerhöchsten Verordnung, die Errichtung einer Saatzuchtanstalt an der Königlichen Akademie für Landwirtschaft und Brauerei in Weihenstephan betreffend, vom 18. November 1902 (nicht veröffentlicht) und ihrer späteren Änderungen.

München, den 31. Januar 1958

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. A. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach

Vom 3. Februar 1958

Auf Grund des § 35 der Verordnung über die Vorbildung, Ernennung und die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 23. Juni 1952 (BayBS III S. 279) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr mit Zustimmung des Bayerischen Landespersonalamtes folgende Verordnung:

§ 1

§ 31 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. August 1954 (BayBS IV S. 129) wird wie folgt geändert:

„§ 31

Ergänzende Vorschriften

Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der Länder Baden-Württem-

berg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach wird zur Ergänzung der vorstehenden Bestimmungen zum Bestandteil dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung erklärt."

§ 2

In der der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 23. August 1954 (BayBS IV S. 129) als Anlage beigefügten Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach werden nach Beitritt der Saarländischen Regierung zur Verwaltungsvereinbarung und auf Grund der daraufhin abgeschlossenen Vereinbarung zur Änderung der Verwaltungsvereinbarung über einen gemeinsamen Prüfungsausschuß für den höheren Staatsdienst im Bergfach vom 15. Januar 1958 die Ziffern 3 und 5 durch folgende neue Ziffern 3 und 5 ersetzt:

„3. Der Vorsitzende wird abwechselnd in nachstehender Reihenfolge von dem Bundesminister für Wirtschaft und den für den Bergbau zuständigen obersten Landesbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und dem Saarland gestellt. Der Vorsitzende wechselt jeweils nach Ablauf von zwei Kalenderjahren. Der erstmalig gestellte Vorsitzende führt das Amt bis zum Ablauf des zweiten auf die Bildung des Ausschusses folgenden Kalenderjahres.“

„5. Die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und das Saarland stellen einen Prüfer, wenn ein von ihren Bergbehörden ausgebildeter Bergreferendar geprüft wird. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, welcher Prüfer in diesem Falle ausscheidet.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1958 in Kraft.
München, den 3. Februar 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr.**

Dr. Otto S c h e d l, Staatsminister

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (4. VO—BVFG)

Vom 6. Februar 1958

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG —) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und des Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge vom 4. Mai 1955 (BayBS IV S. 770) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Über die Beendigung der Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 des Bundesvertriebenengesetzes entscheidet die für den Wohnsitz des Inhabers des Bundesvertriebenenausweises zuständige Regierung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

München, den 6. Februar 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

Walter S t a i n, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO — BVFG)

Vom 10. Februar 1958

Auf Grund der §§ 16, 21 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) § 9 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes (2. VO — BVFG) vom 21. August 1953 (BayBS IV S. 767) wird aufgehoben.

(2) § 1 Nr. 2 bis 4 der Verordnung zu Artikel 7 des Kostengesetzes vom 30. September 1957 (GVBl. S. 307) bleibt unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft.

München, den 10. Februar 1958

**Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hanns S e i d e l**

Zweite Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß (Zweite Ladenschluß- Zuständigkeitsverordnung — 2. LSchlZV —)

Vom 10. Februar 1958

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 17. Dezember 1957 (GVBl. S. 318) erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und soziale Fürsorge und für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Neben den Gewerbeaufsichtsamtern üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der §§ 3 bis 7, 8 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 9 bis 16, 18, 20 Abs. 1 und 2 und 21 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlußgesetzes sowie der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1958 in Kraft.
München, den 10. Februar 1958

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
S t a i n, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. S c h e d l, Staatsminister